

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 303/16 B

L 2 R 32/15 (Hessisches LSG)
S 6 R 73/11 (SG Darmstadt)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

BARMER GEK,
Axel-Springer-Straße 44, 10969 Berlin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Oktober 2016 durch die
Vorsitzende Richterin S. K n i c k r e h m sowie den Richter Dr. K a l t e n s t e i n
und die Richterin B e r g n e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 26. April 2016 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 26.4.2016 hat das Hessische LSG das Begehren der Klägers auf Berücksichtigung der Monate September und Oktober 1967 (statt Februar und Oktober 1962) als Anrechnungszeit wegen schulischer Ausbildung abgelehnt.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde zum BSG eingelegt. In der Beschwerdebegründung macht er die grundsätzliche Bedeutung des Rechtsache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG geltend.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Begründung vom 20.9.2016 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß dargelegt worden ist (vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine solche Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (vgl zum Ganzen BSG vom 25.9.2002 - B 7 AL 142/02 B - SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN - Juris RdNr 6; Fichte in Breitzkreuz/Fichte, SGG, 2. Aufl 2014, § 160a RdNr 42).
- 5 Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 6 Der Kläger stellt zu § 58 Abs 4a SGB VI die von ihm als grundsätzlich angesehene Frage, was das Wort "neben" in der Relation zwischen schulischer Ausbildung und versicherter Beschäftigung bedeute und wie dieses auszulegen sei. Er konkretisiert die Frage in den folgenden Ausführungen dahingehend, "auf welchen Zeitabschnitt abzustellen ist, ob eine Beschäftigung und eine versicherungspflichtige Tätigkeit nebeneinander ausgeübt wird" und formuliert weiter:

"Muss eine versicherungspflichtige Tätigkeit an einem Tag ausgeübt werden, an dem man gleichzeitig auch eine Schule besucht? Ist also auf einen 24 Stunden Abschnitt abzustellen?"



- 7 Er selbst hält es für naheliegend, auf den Zeitraum eines Monats abzustellen.
- 8 Es kann dahingestellt bleiben, ob der Kläger damit eine hinreichend klare Rechtsfrage iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG bezeichnet hat. Er hat jedenfalls die Klärungsbedürftigkeit dieser Frage nicht hinreichend aufgezeigt.
- 9 Eine Rechtsfrage ist dann nicht klärungsbedürftig, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt ist eine Rechtsfrage auch dann anzusehen, wenn das Revisionsgericht bzw das BVerfG diese zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17*). Im Hinblick hierauf muss in der Beschwerdebegründung unter Auswertung der Rechtsprechung des BSG bzw des BVerfG zu dem Problemkreis substantiiert vorgetragen werden, dass zu dem angesprochenen Fragenbereich noch keine Entscheidung vorliege oder durch die schon vorliegenden Urteile die hier maßgebende Frage von grundsätzlicher Bedeutung noch nicht beantwortet sei (*Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, Kap IX RdNr 183 mwN*).
- 10 Diesen Anforderungen an die Darlegung der Klärungsbedürftigkeit genügt die Beschwerdebegründung nicht. Der Kläger versäumt es, sich mit der bisher ergangenen Rechtsprechung zu Schul- und Hochschulzeiten auseinanderzusetzen und prüft daher nicht - wie erforderlich -, ob sich aus dieser Rechtsprechung Anhaltspunkte für die Beantwortung der aufgeworfenen Fragestellung ergeben. So hätte insbesondere Anlass bestanden, sich mit dem Urteil des Senats vom 6.2.2003 (*B 13 RJ 5/02 R - BSGE 90, 279 = SozR 4-2600 § 58 Nr 1*) auseinanderzusetzen. Dort hat der Senat ausgeführt, dass die Bestimmung des § 58 Abs 4a SGB VI mit der bisherigen Rechtsprechung des BSG übereinstimme, wonach eine berücksichtigungsfähige Ausbildungszeit nur dann anzunehmen sei, wenn für diese mehr Zeit pro Woche aufgewendet worden sei als für die versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit (*BSGE 90, 279, 283 = SozR 4-2600 § 58 Nr 1*).
- 11 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (*vgl § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

